

Kapitel 2

Für Arbeitnehmer und Lohnbüros

2001

2.1 Wichtige Gesetze und Verordnungen

NEU

- Änderung Lohnkontenverordnung, BGBl II 55/2023
- Abgabenänderungsgesetz 2023, BGBl I 110/2023
- Inflationsanpassungsverordnung 2024, BGBl II 251/2023
- Progressionsabgeltungsgesetz 2024 (PrAG 2024), BGBl I 153/2023
- Pensionsanpassungsgesetz 2024, BGBl I 133/2023
- Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023, BGBl I 188/2023
- Start-up-Förderungsgesetz, BGBl I 200/2023
- Lohnsteuerwartungserlass 2023
- Budgetbegleitgesetz 2024, BGBl I 152/2023

2.2 Einkommensteuer (Lohnsteuer)

2.2.1 Einkommensteuertarif

2002

Gerade rechtzeitig mit dem bemerkenswerten Anstieg der Inflation, werden künftig alle Tarifstufen und verschiedene Tarifelemente jährlich an die Teuerungsrate angepasst. Dazu enthalten § 33 Abs 1 und 1a sowie § 33a EStG idF BGBl I 163/2022 (Teuerungs-Entlastungspaket) die Aufzählung der jeweils anzupassenden Werte und die Ermittlung des Anpassungsfaktors. Außerdem werden 2023 (und 2024) die mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022, BGBl I 12/2022, eingeführten Tarifsenkungen wirksam:

EINKOMMENSTEUERTARIF 2024 (2023)	2024	2023
für die ersten € 12.816,-- (11.693,--)	0%	0%
für Einkommensteile über € 12.816,-- (11.693,--) bis € 20.818,-- (19.134,--)	20%	20%
für Einkommensteile über € 20.818,-- (19.134,--) bis € 34.513,-- (32.075,--)	30%	30%
für Einkommensteile über € 34.513,-- (32.075,--) bis € 66.612,-- (62.080,--)	40%	41%
für Einkommensteile über € 66.612,-- (62.080,--) bis € 99.266,-- (93.120,--)	48%	48%
für Einkommensteile über € 99.266,-- (93.120,--)	50%	50%
Einkommen über € 1.000.000,-- (2016 bis 2025)	55%	55%

2024 bleibt demnach **ein Einkommen bis € 12.816,-- steuerfrei** und der **Grenzsteuersatz von 50%** beginnt (erst) bei **€ 99.266,--**.

Zur Erinnerung noch einmal der Einkommensteuertarif 2022:

EINKOMMENSTEUERTARIF 2022	
für die ersten € 11 000,--	0%
für Einkommensteile über € 11.000,-- bis € 18.000,--	20%
für Einkommensteile über € 18.000,-- bis € 31.000,--	32,5%
für Einkommensteile über € 31.000,-- bis € 60.000,--	42%
für Einkommensteile über € 60.000,-- bis € 90.000,--	48%
für Einkommensteile über € 90.000,--	50%
Einkommen über € 1.000.000,-- (2016 bis 2025)	55%

2.2.7 Teuerungsprämie

2010 Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber **in den Kalenderjahren 2022 und 2023** aufgrund der gestiegenen Preise zusätzlich gewährt („Teuerungsprämie“), waren bis zu insgesamt € 3.000,-- steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 124b Z 408 EStG, § 49 Abs 3 Z 30 ASVG). Es muss sich um **zusätzliche Zahlungen** handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Somit fallen auch Belohnungen (Prämien oder Bonuszahlungen), die aufgrund von Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, nicht unter diese Befreiung – und zwar auch dann nicht, wenn man diese (bisherigen) Zahlungen nun abgabenschonend als „Teuerungsprämie“ abrechnen möchte. Zwei Grenzen sind zu beachten:

Arbeitgeber können pro Kalenderjahr **bis zu € 2.000,-- abgabenfrei** (also auch von den Lohnnebenkosten befreit) je Arbeitnehmer als „zusätzliche Zahlung“ gewähren. Abgabenrechtlich sind an diese Art der Gewährung keine weiteren Voraussetzungen geknüpft, insbesondere entfällt das Gruppenmerkmal.

Überschreitet die Teuerungsprämie den Betrag von € 2.000,--, so ist der Überschreibungsbetrag **bis maximal € 3.000,-- dann abgabenfrei**, wenn dieser auf der Grundlage einer „**lohngestaltenden Vorschrift**“ iSd § 68 Abs 5 Z 1 bis 7 EStG gewährt wird. In Betracht kommen va Kollektivvertrag, vom KV ermächtigte Betriebsvereinbarung, Betriebsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und kollektivvertragsfähiger Körperschaft der Arbeitnehmer bei Fehlen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite oder eine innerbetriebliche Gewährung an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern.

Auszahlungen, die

- a) **bis 15.2.2024** an Dienstnehmer geleistet werden und
- b) als „**Teuerungsprämie für 2023**“ **bezeichnet** und
- c) als **Aufrollung** des Kalenderjahrs **2023** abgerechnet werden,

werden noch als Teuerungsprämie für 2023 akzeptiert.

Belohnungen, die bereits in der Vergangenheit bezahlt wurden, fallen nicht unter die Befreiung.

Karenzierte Arbeitnehmer können eine Teuerungsprämie erhalten, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Teuerungsprämie ist am Lohnkonto und am Jahreslohnzettel auszuweisen, auch wenn diese in Gutscheinform bezahlt wird.

Mitarbeiterprämie 2024

2011 Im Kalenderjahr 2024 ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich Mitarbeiterprämien bis zur Höhe von € 3.000,-- pro Arbeitnehmer abgabenfrei zu gewähren, allerdings unter formal sehr erschwerten Bedingungen.

Die Mitarbeiterprämie ist nur dann abgabenfrei, wenn diese in einer der folgenden lohngestaltenden Vorschriften geregelt wird:

Kollektivvertrag

In einer Betriebsvereinbarung (zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat), wenn

- diese auf Grundlage einer ausdrücklichen kollektivvertraglichen Ermächtigung abgeschlossen wird oder
- in der betreffenden Branche kein kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverband existiert und die Betriebsvereinbarung von der zuständigen Gewerkschaft mitunterfertigt wird oder
- in betriebsratlosen Betrieben: in einer vertraglichen Vereinbarung für alle Arbeitnehmer, wenn es eine kollektivvertragliche Ermächtigung für eine Betriebsvereinbarung gibt oder es sich um eine Branche handelt, in der kein kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverband existiert.

Das bedeutet, dass in Branchen, in denen es einen Arbeitgeberverband gibt, abgabenfreie Mitarbeiterprämien im Jahr 2024 ausschließlich durch Kollektivvertrag festgelegt werden können. Gibt es einen Arbeitgeberverband, aber keinen Kollektivvertrag, der eine Mitarbeiterprämie direkt oder indirekt regelt, ist eine abgabenfreie Mitarbeiterprämie nicht möglich.

2.4 Wichtiges zum Sozialversicherungsrecht

2.4.1 SV-Werte 2024

Höchstbeitragsgrundlage monatlich mit Sonderzahlungen	€ 6.060,--	2069
Sonderzahlungen jährlich	€ 12.120,--	
Höchstbeitragsgrundlage monatlich ohne Sonderzahlungen	€ 7.070,--	
Höchstbeitragsgrundlage jährlich	€ 84.840,--	
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 202,--	
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 518,44	
Grenzwert für Pauschale Dienstgeberabgabe	€ 777,66	
Serviceentgelt E-Card 2025	€ 13,80	
Verzugszinsen im ASVG (Basiszinssatz 31.10.2023: 3,88%)	7,88%	
AI-Beitrag DN 0% bei monatlicher BGL bis € 1.951,--		
AI-Beitrag DN 1% bei monatlicher BGL über € 1.951,-- bis € 2.128,--		
AI-Beitrag DN 2% bei monatlicher BGL über € 2.128,-- bis € 2.306,--		
AI-Beitrag DN 2,95% bei monatlicher BGL über € 2.306,--		

2.4.2 Absenkung AI-Beitrag

Mit 1.1.2024 erfolgt die Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags von 6% auf 5,90 bzw je 2,95% für Dienstgeber und Dienstnehmer. Der AI-Beitrag für Lehrlinge reduziert sich von 2,4% auf 2,3% bzw auf je 1,15%. Die Senkung betrifft nur Entgelte ab € 2.306,-- pro Monat. (Budgetbegleitgesetz 2024) 2070

2.4.3 Pauschale Dienstgeberabgabe

Die pauschale Dienstgeberabgabe bei geringfügig Beschäftigten wird ab 1.1.2024 von 16,4% auf 19,4% angehoben (Budgetbegleitgesetz 2024).

Die Dienstgeberabgabe ist (so wie bisher) immer dann zu entrichten, wenn die Summe der laufenden Beitragsgrundlagen aller im Unternehmen tätigen geringfügig Beschäftigten die 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze (Wert für 2024: € 777,66) übersteigt.

2.4.4 Frühstarterbonus statt Hacklerregelung seit 2022

Mit 31.12.2021 endete die Möglichkeit, vor dem Regelpensionsalter ohne Abschläge in Pension zu gehen. Seit 1.1.2022 gibt es für Menschen, die schon sehr früh zu arbeiten begonnen haben, unter folgenden Voraussetzungen den Frühstarterbonus: 2071

- Sie haben bereits zwischen dem 15. und 20. Geburtstag gearbeitet und in der Zeit mindestens 12 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit in der Pensionsversicherung erworben.
- Sie haben in Summe mindestens 300 Beitragsmonate (25 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit im Laufe ihres Arbeitslebens erworben.

Der Frühstarterbonus beträgt € 1,07 (2024) für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr. Er ist 2024 daher mit max € 64,20 begrenzt. Der Bonus wird bei der Pensionsfeststellung auf die errechnete Pension aufgeschlagen und ist Bestandteil der Pensionsleistung.

2.4.5 Beitragsübernahme für erwerbstätige Pensionsbezieher

Ab Erreichung des Regelpensionsalters übernimmt der Bund ab 1.1.2024 den PV-Anteil des Versicherten bis maximal zur Höhe des auf das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze entfallenden Beitrags. Die höchste Entlastung für einen erwerbstätigen Pensionisten im Regelpensionsalter beträgt daher $(518,44 \cdot 2 \cdot 10,25\%) = € 106,28$ monatlich bzw € 1.275,36 jährlich. Die Regelung gilt im ASVG, GSVG und BSVG. 2072

2130

2.11.2 Die Sozialversicherungsbeitragssätze und Leistungen

NEU

SV-Beiträge	ASVG		GSVG		BSVG	FSVG	Beamte (iSd B-KUVG)
	Echte	Freie	Gewerb- liche	Neue			
	Dienstverträge		Selbständige				
(§ 4 Abs 2)	(§ 4 Abs 4)	(§ 2 Abs 1 Z 1-3)	(§ 2 Abs 1 Z 4)	(§ 2 Abs 1)	(§ 2 Abs 1 und 2)	(§ 1 Abs 1)	
Pensionsversicherung	12,55%	12,55%					
Krankenversicherung	3,78%	3,78%					3,535%
Unfallversicherung	1,10%	1,10%					0,470%
Arbeitslosenversiche- rung, Umlagen	3,55%	3,05%					—
Summe Arbeitgeber	20,98%	20,48%					
BV-Beitrag	1,53%	1,53%					
Summe Arbeitgeber inkl BV-Beitrag	22,51%	22,01%					4,005%

Pensionsversicherung	10,25%	10,25%	18,50%	18,50%	17,00%	20%	
Krankenversicherung	3,87%	3,87%	6,80%	6,80%	6,80%	—	4,10%
Arbeitslosenversiche- rung (Staffelung!)	0%– 2,95%	0%– 2,95%	—	—	—	—	
Unfallversicherung (UV)			€ 11,35 pm	€ 11,35 pm	1,90%	€ 11,35 pm	
Umlagen	1,00%	0,50%			optional: 1,53%	optional: 1,53%	
BV-Beitrag	—	—	1,53%	1,53%			
Summe Versicherter	15,12%– 18,07%	14,62%– 17,57%	26,83%	26,83%	25,70%	20%	4,10%
Gesamt inkl BV-Beitrag	max 40,58%	max 39,58%	26,83%	26,83%	27,23%	21,53%	8,105%

Leistungen							
Pensionsversicherung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein (Ruhe- genuss)
Krankenversicherung:							
– Sachleistungen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
– Krankengeld	ja	ja	ja (ZV)	ja (ZV)	nein**)	nein	nein (LF)
– Wochengeld	ja	ja	ja (BH)	ja (BH)	ja (BH)	ja	ja
Unfallversicherung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Arbeitslosenversicherung	ja	ja	nein*)	nein*)	nein	nein	nein
Insolvenzengtelt- sicherung	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Mitarbeiter- bzw Selb- ständigenvorsorge	ja	ja	ja	ja	ja (optional)	ja (optional)	nein
BV: Beitrag gem BMSVG LF: Lohnfortzahlung UV: Unfallversicherung nach ASVG ZV: freiwillige Zusatzversicherung *) optional ab 1.1.2009 auf Antrag **) soziale Betriebshilfe als freiwillige Leistung unter bestimmten Voraussetzungen bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall							
© dbv-Verlag							

Kapitel 3a

Änderungen in der Einkommensteuer

NEU

3.1 Einkommensteuergesetz (EStG 1988)

3.1.1 Änderungen der Gewinnermittlungsvorschriften (§§ 2, 4–14, 17 und §§ 108c–124b EStG)

1. Spendenbegünstigung neu ab 2024 (Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023) (insbesondere § 4a EStG)

3101

ab 2024

Mit dem Gesetz soll vor allem die Spendenabsetzbarkeit auf weitere gemeinnützige Organisationen ausgeweitet werden. Spendenbegünstigte Zwecke sollen zukünftig alle Zwecke sein, die als gemeinnützig oder mildtätig iSd §§ 35 oder 37 BAO anzusehen sind. Dadurch sollen insbesondere auch die Bereiche Bildung und Sport begünstigt werden.

Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden ab 2024 unter gewissen Voraussetzungen einkommensteuerfrei gestellt. Die Steuerbefreiung betrifft Zahlungen von Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen. Es gibt ein kleines (bis zu € 30,--/Tag, maximal € 1.000,--/Jahr) und ein großes (bis zu € 50,--/Tag, maximal € 3.000,--/Jahr) Freiwilligenpauschale.

Spenden an spendenbegünstigte Körperschaften können steuerlich abgezogen werden (als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben). Es gibt zwei Gruppen von spendenbegünstigten Körperschaften: Einerseits solche, die einen begünstigten Zweck verfolgen und denen mit Bescheid des Finanzamts die Spendenbegünstigung zuerkannt worden ist, und andererseits solche, die namentlich im Gesetz angeführt sind.

Die erste Gruppe spendenbegünstigter Körperschaften bilden Vereinigungen mit folgenden begünstigten Zwecken

- gemeinnützige Zwecke oder
- mildtätige Zwecke oder
- wissenschaftliche Forschungsaufgaben oder
- Entwicklung der Künste oder
- Lehraufgaben zur Erwachsenenbildung.

Es kommen durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 Bereiche neu hinzu, wie etwa Sport, Bildung, Jugendförderung, Förderung der Demokratiebildung.

Die Körperschaften dieser Gruppen müssen die allgemeinen Voraussetzungen gemeinnütziger/mildtätiger Körperschaften erfüllen und seit mindestens 12 Monaten dem begünstigten Zweck dienen. Weiters darf gegen Entscheidungsträger bzw Mitarbeiter des Vereins oder den Verein selbst innerhalb der letzten 2 Jahre keine Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlichen Finanzvergehens erfolgt sein.

Die jeweilige Körperschaft hat – unter Beiziehung eines Steuerberaters bzw Wirtschaftsprüfers – mittels eines elektronischen Formulars beim Finanzamt Österreich die Zuerkennung der Spendenbegünstigung zu beantragen („Erstantrag“). Mit dem Datum des positiven Bescheids erfolgt die Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger. In den Folgejahren hat die Körperschaft jährlich (innerhalb von 9 Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres) dem Finanzamt die Voraussetzungen für den Weiterverbleib auf der Liste im Wege eines – wiederum unter Beiziehung eines Steuerberaters bzw Wirtschaftsprüfers – elektronisch zu übermittelnden Formulars zu bestätigen. Für bereits zum 31.12.2023 bestehende Spendenbegünstigungen gilt die jährlich zu erbringende Bestätigung für das Jahr 2024 als erbracht.

Die zweite Gruppe spendenbegünstigter Körperschaften bilden jene Einrichtungen, die im Gesetz ausdrücklich aufgezählt sind. Zusätzlich zu den bereits nach der bisherigen Rechtslage Genannten

Kapitel 3b

Änderungen in der Umsatzsteuer

NEU

3.2 Umsatzsteuergesetz (UStG 1994)

3.2.1 Gesetzliche Änderungen

3201

3.2.1.1 Abgabenänderungsgesetz 2023, BGBl I 110/2023

- **Umsatzsteuer kraft Rechnungsstellung (§ 11 Abs 12 UStG)**
Keine USt kraft Rechnungsstellung gem § 11 Abs 12 UStG tritt ein, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil die Lieferung oder sonstige Leistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
- **Kein Erlöschen der Einfuhrumsatzsteuerschuld (§ 26 Abs 1 UStG)**
Ab 1.1.2024 erlischt lediglich die Zollschuld, nicht jedoch die Einfuhrumsatzsteuerschuld, wenn die Waren eingezogen oder beschlagnahmt und eingezogen werden.

3.2.1.2 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl I 194/2022

Die Steuerbefreiung für die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr von COVID-19-In-vitro-Diagnostika und COVID-19-Impfstoffen, sowie eng mit diesen Diagnostika oder Impfstoffen zusammenhängende sonstige Leistungen ist bis 30. Juni 2023 anwendbar.

3.2.1.3 Budgetbegleitgesetz 2024, BGBl I 152/2023

Für die Lieferungen, innergemeinschaftlichen Erwerbe, Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen, die nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Jänner 2026 ausgeführt werden bzw sich ereignen, ist ein Steuersatz von 0% anwendbar.

3202

Dies gilt nur, wenn die Lieferungen oder Installationen an oder die innergemeinschaftlichen Erwerbe bzw Einfuhren durch den Betreiber erfolgen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 35 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird und dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von folgenden Gebäuden betrieben wird oder betrieben werden soll:

- Gebäude, die Wohnzwecken dienen,
- Gebäude, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder
- Gebäude, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung), genutzt werden.

3.2.1.4 Wichtige EU-Rechtsakte

BESCHLUSS (EU) 2022/1108 der Kommission vom 1.7.2022 über die Befreiung von Gegenständen, die kostenlos an vor dem Krieg in der Ukraine fliehende Personen und an bedürftige Personen in der Ukraine verteilt oder diesen zur Verfügung gestellt werden sollen, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer

3203

Gegenstände, die die folgenden Bedingungen erfüllen, werden von Eingangsabgaben und von der Mehrwertsteuer auf Einfuhren befreit:

- Die Gegenstände sind für einen der folgenden Verwendungszwecke bestimmt:
 - ▶ Sie werden von den im dritten Aufzählungspunkt genannten Stellen oder Organisationen kostenlos an Personen verteilt, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen;
 - ▶ sie werden kostenlos Personen zur Verfügung gestellt, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, wobei die Gegenstände Eigentum der im dritten Aufzählungspunkt genannten Stellen oder Organisationen bleiben;

3.4.4 Tabellarische Übersicht der Pauschalierungsarten für die Umsatzsteuer									
Umsatzsteuer	Basispauschalierung	Verordnungspauschalierung	Künstler/Schriftsteller	Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbe	Lebensmittel-einzel-/Gemischtwarenhandler	Drogisten	Handelsvertreter	PferdepauschV	
3413									
Gesetz	§ 14 Abs 1 Z 1 UStG	§ 14 Abs 1 Z 2, Abs 2 u 3 UStG	§ 17 Abs 4 u 5 EStG	Ab 2013 keine Pauschalierung mehr anwendbar!	§ 17 Abs 4 u 5 EStG	§ 17 Abs 4 u 5 EStG	§ 17 Abs 4 u 5 EStG	§ 14 Abs 1 Z 2 UStG	
Verordnung		VO BGBl 627/1983 IdF BGBl II 6/1997 BGBl II 416/2001	VO vom 15.12.2000 BGBl II 417/2000 BGBl II 416/2001 BGBl II 636/2003		VO vom 14.7.1999 BGBl II 228/1999 BGBl II 416/2001 BGBl II 633/2003	VO vom 14.7.1999 BGBl II 229/1999	VO vom 8.3.2000 BGBl II 95/2000 BGBl II 416/2001 BGBl II 635/2003	BGBl II 48/2014	
Richtlinien	USfR Rz 2226 ff		USfR Rz 2277 mit Verweis auf ESfR		USfR Rz 2269 mit Verweis auf ESfR	USfR Rz 2270 mit Verweis auf ESfR		USfR Rz 2279	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzungen gem § 17 Abs 2 Z 1 und 2 EStG werden erfüllt 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht buchführungspflichtiger Gewerbetreibender, sofern die Berufsgruppe in § 6 der VO angeführt ist Freiberufler, wenn Vorjahresumsatz ≤ € 255.000,-, sofern die Berufsgruppe in § 3 der VO angeführt ist Gemeinnützige Einrichtungen, ohne Umsatzbeschränkung (§ 9 VO) Durchschnittssätze müssen zu einer Vorsteuer führen, die nicht wesentlich von der tatsächlichen Vorsteuer abweicht. 	<ul style="list-style-type: none"> Vorliegen einer künstlerischen Tätigkeit iSd § 14 Abs 1 Z 2 UStG oder schriftstellerischen Tätigkeit keine Buchführungspflicht keine freiwillige Buchführung keine Geltendmachung von Vorsteuern (tatsächlich oder pauschaliert) bei einer weiteren Tätigkeit, welche mit der künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit im Zusammenhang steht. 		<ul style="list-style-type: none"> keine Buchführungspflicht keine freiwillige Buchführung Kriterien Lebensmittel-einzel- oder Gemischtwarenhändler it VO werden erfüllt (Umsatzgrenzen hinsichtlich anderer Waren als Lebensmittel und be- und/oder verarbeiteter Lebensmittel; keinesfalls gastronomische Betriebe; Kleinhandel) 	<ul style="list-style-type: none"> keine Buchführungspflicht keine freiwillige Buchführung Vorliegen eines Drogeriebetriebes im Sinne der VO 	<ul style="list-style-type: none"> Tätigkeit im Sinne des Handelsvertretergesetzes 1993 	<ul style="list-style-type: none"> nicht buchführungspflichtig, keine freiwillige Buchführung, wenn Einkünfte gem § 21 EStG vorliegen, übersteigt der Umsatz die Grenze von € 400.000,-, nicht 	<p>Umsätze aus dem Einstellen fremder Pferde, welche ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport, selbständigen oder gewerblichen, nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen; Beurteilung ist irrelevant;</p>

Kapitel 3f

Unternehmensrechtliche Bilanzierung

3.6 Bilanzierung nach dem Unternehmensrecht (UGB)

Die seit dem RÄG 2014 (BGBl I 22/2015) gültigen Kategorisierungen nach Größenklassen stellen sich wie folgt dar:

3601

3.6.1 Allgemeines: Inkrafttreten, Größenklassen, Offenlegung

Einzelabschlüsse

1. Größenklassen

Für Kapitalgesellschaften (GmbH/AG) und die gleichgestellten GmbH & Co KGs sind folgende Größenklassen-Kriterien relevant:

3602

Kategorien	Bilanzsumme (€ in Mio)	Umsatzerlöse (€ in Mio)	Dienstnehmer
Kleinst	bis 0,35	bis 0,7	bis 10
Klein	bis 5	bis 10	bis 50
Mittelgroß	bis 20	bis 40	bis 250
Groß	darüber	darüber	darüber
„X-Large“	100	200	darüber

Im Wege einer Verordnung sollen mit Wirksamkeit ab 1.1.2024 die monetären Größenmerkmale Umsatz und Bilanzsumme um 25% angehoben werden. Das Größenmerkmal der Arbeitnehmer:innenanzahl bleibt hingegen unverändert.

Die laufende Evaluierung der monetären Größenmerkmale wurde bereits 2014 im Rahmen des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes (RÄG 2014) vorgesehen. Demzufolge sollen die Schwellenwerte alle fünf Jahre angepasst werden, wobei für den Eintritt der Rechtsfolgen aufgrund geänderter Größenmerkmale bereits die erhöhten Schwellenwerte herangezogen werden können.

Durch die Valorisierung um 25% soll eine mittelgroße Kapitalgesellschaft somit ab 2024 erst vorliegen, wenn zwei der nachfolgenden Merkmale in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten werden:

- Bilanzsumme über € 6 Mio (bisher: € 5 Mio)
- Nettoumsatzerlöse über € 12 Mio (bisher: € 10 Mio)
- durchschnittliche Beschäftigtenzahl von über 50 während des Geschäftsjahres

Für die Einordnung als große Kapitalgesellschaft sollen künftig folgende Schwellenwerte herangezogen werden:

- Bilanzsumme über € 25 Mio (bisher: € 20 Mio)
- Nettoumsatzerlöse über € 50 Mio (bisher: € 40 Mio)
- durchschnittliche Beschäftigtenzahl von über 250 während des Geschäftsjahres

Für Gesellschaften, die bereits 2023 in eine neue Größenklasse eingestuft waren, ergeben sich unmittelbar keine Änderungen. Für Gesellschaften, die aber zB bis einschließlich 2023 noch nicht prüfungspflichtig waren, können die neuen Größenmerkmale bereits in Rückschau zur Anwendung gebracht werden.

ACHTUNG

Kleinstkapitalgesellschaften können nur Gesellschaften sein, die weder Investmentunternehmen noch Beteiligungsgesellschaften sind.

	UNTERNEHMENSbilANZ	STEUERbilANZ
3640	<p>b) Personenkraftwagen</p> <p>Pkw-Leasing (finance leasing)</p> <p>Üblich 5 Jahre</p> <p>Laufender Aufwand</p>	<p>Mindestens 8 Jahre Nutzungsdauer</p> <p>Die AfA-Komponente einer Leasingrate ist aktiv abzugrenzen, soweit die zulässige AfA von 12,5% der Anschaffungskosten überstiegen wird (§ 8 Abs 6 Z 2 EStG).</p>
	<p>c) Instandsetzungsaufwand an Wohngebäuden</p> <p>Sofortaufwand</p>	<p>Der Aufwand muss auf 15 Jahre (Entstehungsjahr + 14 Folgejahre) verteilt werden (§ 4 Abs 7 EStG).</p> <p>Auch für Instandsetzungsaufwendungen bis 2015 verlängert sich ab 2016 die Verteilung auf 15 Jahre</p>
	<p>4. Herstellungskosten</p> <p>Angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten können bei langfristigen Fertigungsaufträgen aktiviert werden (Wahlrecht § 206 Abs 3 UGB).</p> <p>Zwingender Ansatz der angemessenen Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten; Leerkosten sind auszuscheiden.</p>	<p>Verwaltungs- und Vertriebskosten dürfen nicht angesetzt werden, die Bewertung erfolgt zu Herstellungskosten.</p> <p>Zwingender Ansatz der angemessenen Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten, Leerkosten sind auszuscheiden.</p>
	<p>5. Pauschale Wertberichtigung zu Forderungen</p> <p>Zulässig bzw geboten Forderungsabzinsung, Exportrisiken, „Länderabschlag“ (§ 226 Abs 5 UGB)</p>	<p>Zulässig für nach dem 31.12.2020 beginnende Wj (§ 6 Z 2 lit a EStG).</p> <p>Die pauschale WB gilt auch für Forderungen, die in Wj entstanden sind, die vor dem 1.1.2021 enden; Verteilung auf 5 Jahre ab dem folgenden Wj.</p>
3641	<p>6. Geldbeschaffungskosten</p> <p>Sofortaufwand</p>	<p>Pflicht zur Verteilung auf die Laufzeit der Verbindlichkeit (§ 6 Z 3 EStG), außer die Geldbeschaffungskosten betragen maximal € 900,--</p>
	<p>7. Aktive latente Steuern</p> <p>Nach dem Bilanzkonzept Aktivierungspflicht von aktiven latenten Steuern (§ 198 Abs 10 UGB) für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften</p>	<p>Kein Ansatz</p>
	<p>8. Rücklagen</p> <p>Dotierungen mindern, Auflösungen erhöhen den unternehmensrechtlichen Gewinn</p>	<p>Grundsätzlich sind die Dotierungen und Auflösungen steuerlich unbeachtlich.</p>
	<p>9. Zuschüsse für Investitionen</p> <p>Investitionsprämie: Die Investitionsprämie ist als Sonderposten zu passivieren und über die Nutzungsdauer aufzulösen (Bruttomethode) oder die Anschaffungskosten können auch direkt gekürzt werden (Nettomethode).</p>	<p>Die Investitionsprämie ist steuerfrei.</p>
	<p>10. Investitionsfreibetrag</p> <p>Kein Ansatz</p>	<p>Für Investitionen ab 1.1.2023 10% der Anschaffungs- oder Herstellkosten (von max. 1 Mio. Euro) können als zusätzliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden bzw 15% Öko-IFB.</p>
	<p>11. Abfertigungsvorsorge</p> <p>Versicherungs- bzw finanzmathematische Berechnung erforderlich (§ 198 Abs 8 Z 4 lit a und § 211 Abs 2 UGB)</p> <p>AFRAC Stellungnahme 27 Personalrückstellungen</p>	<p>Höchstausmaß: 45% von den fiktiven Ansprüchen zum Bilanzstichtag bzw 60% bei Dienstnehmern über 50 Jahre; Verteilung der Abfertigungszahlung auf 5 Jahre, soweit eine steuerfreie Auflösung 2002 und 2003 getätigt wurde.</p> <p>Ab 1.1.2023 Abzugsfähigkeit von freiwilligen Abfertigungen im Rahmen von Sozialplänen unabhängig von ihrer Höhe.</p>

4.1.5 Übersicht Besteuerung von Zinsprodukten, Indexzertifikaten und Derivaten im Privatvermögen

4030

	Besteuerung der Zinsen	Besteuerung der realisierten Wertsteigerung		
		Kauf vor dem 1.10.2011 bzw Kauf ab dem 1.10.2011 mit Verkauf vor dem 1.4.2012	Kauf zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 mit Verkauf ab 1.4.2012	Kauf ab 1.4.2012
Sparbuch	<ul style="list-style-type: none"> Inländisches Bankguthaben: 25% KESt Ausländisches Bankguthaben: 25% besonderer Steuersatz (veranlagungspflichtig) 	n/a	n/a	n/a
Anleihen	<ul style="list-style-type: none"> Inlandsdepot: 27,5% KESt Auslandsdepot: 27,5% besonderer Steuersatz (veranlagungspflichtig) 	<ul style="list-style-type: none"> Behaltdauer > 1 Jahr: Kursgewinne steuerfrei Behaltdauer ≤ 1 Jahr: Spekulationsgeschäft – Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif (bis 50%) (veranlagungspflichtig) 	Immer steuerpflichtig mit dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% (veranlagungspflichtig; vgl § 124b Z 184 EStG)	<ul style="list-style-type: none"> Inlandsdepot: 27,5% KESt auf den Kursgewinn (inkl Stückzinsen) Auslandsdepot: 27,5% besonderer Steuersatz (veranlagungspflichtig)
Privat platzierte Forderungswertpapiere	Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif (bis 55%) (veranlagungspflichtig)	<ul style="list-style-type: none"> Behaltdauer > 1 Jahr: Kursgewinne steuerfrei Behaltdauer ≤ 1 Jahr: Spekulationsgeschäft – Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif (bis 50%) (veranlagungspflichtig) 	Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif (bis 55%) (veranlagungspflichtig; vgl § 124b Z 184 EStG)	Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif (bis 55%) (veranlagungspflichtig)
Wohnbauanleihen*)	<ul style="list-style-type: none"> Inlandsdepot: Kupon bis 4% KESt-frei, darüber 27,5% KESt Auslandsdepot: 27,5% besonderer Steuersatz auf die gesamten Kupons (veranlagungspflichtig) 	<ul style="list-style-type: none"> Behaltdauer > 1 Jahr: Kursgewinne steuerfrei Behaltdauer ≤ 1 Jahr: Spekulationsgeschäft – Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif (bis 50%) (veranlagungspflichtig) 	Immer steuerpflichtig mit dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% (veranlagungspflichtig; vgl § 124b Z 184 EStG)	<ul style="list-style-type: none"> Inlandsdepot: 27,5% KESt auf den Kursgewinn Auslandsdepot: 27,5% besonderer Steuersatz (veranlagungspflichtig)
Indexzertifikate	<ul style="list-style-type: none"> Inlandsdepot: 27,5% KESt Auslandsdepot: 27,5% besonderer Steuersatz (veranlagungspflichtig) 	<ul style="list-style-type: none"> Erträge über dem Ausgabepreis werden als Zinsen qualifiziert und unterliegen der KESt (Inlandsdepot) bzw dem besonderen Steuersatz (Auslandsdepot) iHv 27,5% Erträge unter dem Ausgabepreis: Steuerpflichtig mit dem Einkommensteuertarif (bis 50%), wenn Behaltdauer ≤ 1 Jahr (veranlagungspflichtig) 	<ul style="list-style-type: none"> Erträge über dem Ausgabepreis werden als Zinsen qualifiziert und unterliegen der KESt (Inlandsdepot) bzw dem besonderen Steuersatz (Auslandsdepot) iHv 27,5% Erträge unter dem Ausgabepreis: Steuerpflichtig mit dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% (veranlagungspflichtig; vgl § 124b Z 184 EStG) 	<ul style="list-style-type: none"> Inlandsdepot: 27,5% KESt auf den Kursgewinn (inkl Stückzinsen) Auslandsdepot: 27,5% besonderer Steuersatz (veranlagungspflichtig)

Kapitel
5Spezielle Berufsgruppen und deren
beitragsrechtliche Beurteilung nach
ASVG/GSVG/BSVG

5.1 GmbH-Gesellschafter(-Geschäftsführer)

5.1.1 Überblick

In der folgenden Tabelle werden mögliche Varianten von Versicherungsverhältnissen für GmbH-Gesellschafter(-Geschäftsführer) (Gf) mit Konsequenzen hinsichtlich Kommunalsteuer (KommSt), Dienstgeberbeitrag (DB), Lohnsteuerabzug (L) bzw Einkommensteuerpflicht (E) dargestellt. Aufgrund der Judikatur des VwGH ist für Geschäftsführer mit einer Beteiligung über 25% grundsätzlich von einer DB- und Kommunalsteuerpflicht auszugehen.

5001

Skala des Beteiligungsmaßes	0%	> 0% bis ≤ 25%	> 25% bis < 50%	≥ 50% bis 100%
	keine Beteiligung	Beteiligung bis inkl 25%	Beteiligung über 25% bis kleiner als 50%	Beteiligung ab 50%
§ 4 Abs 2 ASVG echter Dienstnehmer	ja Dienstvertrag	ja Dienstvertrag (mit oder ohne Sperrminorität)	ja Dienstvertrag weisungsgebunden	nein nicht möglich wegen Beteiligungsmaß
L(ohnsteuer) oder E(St)	L	L	E	
KommSt, DB, (DZ)	JA	JA	JA	
Umsatzsteuer	NEIN	NEIN	NEIN	
§ 4 Abs 4 ASVG freier Dienstnehmer	nein Freier Dienstvertrag gem § 4 Abs 4 ASVG ist laut E-MVB (004-ABC-G-003) für den über 25% Beteiligten ausgeschlossen. Für bis zu 25% Beteiligte wurde der freie Dienstvertrag zumindest nicht exekutiert. Vgl jedoch zB VwGH 19.10.2015, 2013/08/0185			nicht möglich wegen Beteiligungsmaß – Freier Dienstvertrag gem § 4 Abs 4 ASVG ist ausgeschlossen (E-MVB 004-ABC-G-003)
§ 2 Abs 1 Z 3 GSVG „normale“ GSVG-Pflichtversicherung	nein da kein Gesellschafter	ja Freier Dienstvertrag bzw Werkvertrag ohne Merkmale eines steuerlichen DV bzw bloß organschaftliches Tätigwerden	ja Freier Dienstvertrag bzw Werkvertrag, nicht weisungsgebunden	
L(ohnsteuer) oder E(St)		E	E	
KommSt, DB, (DZ)		NEIN	JA	
Umsatzsteuer		JA/NEIN*)	JA/NEIN*)	
§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG Neuer Selbständiger	ja Freier Dienstvertrag bzw Werkvertrag ohne Merkmale eines steuerlichen DV bzw bloß organschaftliches Tätigwerden	ja wenn Voraussetzung wie bei § 2 Abs 1 Z 3 GSVG, GmbH jedoch nicht kammerzugehörig	ja wenn Voraussetzung wie bei § 2 Abs 1 Z 3 GSVG, GmbH jedoch nicht kammerzugehörig	
L(ohnsteuer) oder E(St)	E	E	E	
KommSt, DB, (DZ)	NEIN	NEIN	JA	
Umsatzsteuer	JA	JA/NEIN*)	JA/NEIN*)	
Keine Versicherung	Eventuell, wenn Voraussetzungen des § 2 Abs 1 Z 4 GSVG und Altersausnahmegründe für Pensionsversicherung gegeben sind oder Versicherungsgrenzen unterschritten werden!			

*) Erlass des BMF 13.7.1981 iVm Erlass des BMF 28.5.1991 und UStR 2000 Rz 184